

BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14 096 Teil 1 - 3

Köln Ossendorf 1
1 Film und Fernsehstudios
Coloneum

**Am Coloneum 1
50 829 Köln**

**Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios
Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3**

Inhaltsübersicht

Vorwort / Geltungsbereich

Teil A

Aushang gemäß DIN 14 096 Teil 1

Teil B

**Regeln und Hinweise für Personen ohne besondere
Brandschutzaufgaben gemäß DIN 14 096 Teil 2**

Teil C

**Hinweise auf Personen mit besonderen
Brandschutzaufgaben gemäß DIN 14 096 Teil 3**

Anhang

Personalliste

Aushang gemäß DIN 14 096 Teil 1

Vorwort / Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz dazu beitragen, die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Sie gilt für das Betriebsgelände Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios und ist verbindlich für alle Mieter, Mitarbeiter und Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.

Die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln und Maßnahmen sind im Interesse Aller unbedingt zu beachten.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in die 3 Teile A-C nach DIN 14 096 Teil 1-3

**Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios
Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3**

Teil A

Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 – Typ A ist in die Flucht- und Rettungswege integriert und im Gebäude an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Diese Brandschutzordnung enthält stichpunktartige Anweisungen für das Verhalten im Brandfall. Ein Muster befindet sich im Anhang dieser Brandschutzordnung.

Teil B

Inhaltsverzeichnis

1. Brandverhütung.....	4
2. Brand- und Rauchausbreitung.....	5
3. Flucht- und Rettungswege.....	6
4. Melde- und Löscheinrichtungen	6
5. Verhalten im Brandfall	7
6. Brand melden	7
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	8
8. In Sicherheit bringen.....	8
9. Löschversuche unternehmen	9
10. Besondere Verhaltensregeln	11
11. Schlussbemerkungen	11

1. Brandverhütung

Alle auf dem Betriebsgelände Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrogeräte
Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind sofort außer Betrieb zu nehmen und beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen ausschließlich von fachkundigen Personen angeschlossen werden.

Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Genehmigung wird durch den Brandschutzbeauftragten erteilt.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauchschtüren

sind Türen mit Glasfüllungen im Gebäude, die über eine mechanische Schließeinrichtung verfügen. Rauchschtüren müssen immer geschlossen werden und dürfen weder verkeilt oder sonst wie offen gehalten werden. Innerhalb des Schließbereichs dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Brandschtüren

sind Stahltüren im Gebäude, die über eine mechanische Schließeinrichtung verfügen. Brandschtüren dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden. Innerhalb des Schließbereichs dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschtüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

befinden sich in Treppenhäusern. Sie ermöglichen im Brandfall den Rauchabzug. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im blauen Abdeckrahmen geöffnet.

3. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die im Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.
(Auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abgeschleppt.)

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

5. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen !

Jeder Brand ist sofort der Hausfeuerwehr Telefon **0221-250 3990** zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Diese alarmiert die Feuerwehr der Stadt Köln. Sollte die Telefonnummer der Hausfeuerwehr besetzt sein ist die **Telefonnotrufnummer 112** zu wählen.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096-1 (Aushang), zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

6. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall erfolgt die Alarmierung in den Arbeitsbereichen durch Sirenenalarm oder durch Zuruf.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Der Aufzug darf nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Arbeitgeber,
- Stellvertreter,
- Vorgesetzte(r),
- Brandschutzbeauftragte(r).

8. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzug darf nicht als Fluchtweg benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Der Sammelplatz im Freien ist aufzusuchen.

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

9. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios
Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen !
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen !
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander !

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung !

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

10. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten, oder an den Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen,
- Sachwerte zu bergen,
- Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege zu benutzen,
- Arbeitsmittel zu sichern.

11. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Gebäude in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Der Arbeitgeber und dessen Vertreter sowie die Abteilungsleitungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Zur Information der Mitarbeiter bietet die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Verantwortlichen Unterstützung an.

Weitere Exemplare vorliegender Brandschutzordnung sind bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzufordern.

Teil C

1. Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte ist schwerpunktmäßig für die Bereiche vorbeugender, abwehrender, organisatorischer und anlagentechnischer Brandschutz im Unternehmen verantwortlich. Er berät in allen Fragen des Brandschutzes, insbesondere bei Planung, Neubau, Nutzungsänderung. Er überprüft die fachgerechte Ausführung brandschutztechnischer Maßnahmen. Zusammen mit der Hausfeuerwehr prüft und bewertet er den ordnungsgemäße Zustand der Flucht- und Rettungswege, Brandabschnitte sowie die technischen Brandschutzeinrichtungen. Er überwacht die Abstellung von brandschutztechnischen Mängeln oder Zuständen und hält Kontakt zu den für den Brandschutz zuständigen Behörden.

2. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat gemeinsam mit dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin die Aufgabe, den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu beraten und zu unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät und unterstützt insbesondere zu folgenden Aufgabenkomplexen:

Ermitteln und Beurteilen von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren und von Faktoren zur Gesundheitsförderung. Vorbereiten und Gestalten sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme.

Aufrechterhalten sicherheits-, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme und kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Brandschutzbeauftragten in seiner Tätigkeit.

3. Gebäudemanagement

Das Gebäudemanagement ist für den reibungslosen Betrieb des Gebäudes verantwortlich. Bauliche Änderungen sind mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

**Köln Ossendorf 1 Film- und Fernsehstudios
Brandschutzordnung DIN 14 096 Teil 1 - 3**

4. Hausfeuerwehr

Die Hausfeuerwehr MMC unterstützt den Brandschutzbeauftragten bei der Einhaltung des betrieblichen Brandschutzes. Weiterhin stellt sie die Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Rahmen der SBauVO bis zu 600 Besucherinnen und Besucher. Im Gefahrenfall unterstützt die Hausfeuerwehr die Feuerwehr der Stadt Köln.

Anhang

Personalliste

Funktion	Firma	Name	Telefon
Brandschutz-beauftragter	MMC.....	Quentin, Stefan.....	0221-250 1135
Gebäude-management	MMC.....		0221-250 22 25
Fachkraft für Arbeitssicherheit	MMC.....	Jäger, Michael.....	02202-209 940
Hausfeuerwehr	Fa. Winkel.....		0221-250 39 90

Vom Mieter zu benennen:

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Hausfeuerwehr **0221 2503990**

Notruf Feuerwehr **112**

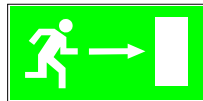


Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

Anhang

Sammelplätze

Auf dem Betriebsgelände befinden sich vier Sammelplätze.
Personen in den Gebäuden, haben sich, sofern keine andere Weisung erteilt wird,
auf dem jeweiligen Sammelplatz in Sicherheit zu bringen.
Bitte die nachfolgende Zuordnung beachten:

Sammelplatz Nord

Studio 32, 37, 38, 50, 51
Gebäude A1, A2, E, Kindergarten
Foyer E, Seitenmall

Sammelplatz Ost

Studio 39, 40, 41, 42, 43, 47, 52, 53
Gebäude B, C1, C2, X6 (Werkstatt Ausstattung), X7 (Schlosserei)

Sammelplatz Süd

Studio 33, 34, 35, 36
Gebäude X2, X4
Foyer Süd, Hauptmall

Sammelplatz West

Studio 30/31
Gebäude D1, D2,
Foyer Nord, Mitte, Süd, Hauptmall